

Die neue Fondsbesteuerung ab 2018

Was Anleger und Sparer wissen sollten



Inhalt

1. Einleitung	1
2. Die Änderungen und ihre Folgen im Überblick	1
3. Überblick über die Fondsarten	3
4. Änderungen für private Geldanleger und Sparer	5
4.1 Die Vorabpauschale	5
4.2 Die Teilfreistellung	7
4.3 Der Verkauf der Anteile	11
5. Übergangsregelungen	11
5.1 Veräußerungs- und Anschaffungsfiktion beim Jahreswechsel 2017/2018	11
5.2 Wegfall des Bestandsschutzes	12
6. Die Besteuerung bei Verlusten	14
7. Die Wirkung von steuersparenden Aktionen vor und nach dem 01.01.2018	15

1. Einleitung

Die aktuelle und wohl auch noch weiter andauernde Niedrigzins-Phase machte Investmentfonds zu allseits beliebten Kapitalanlagen. Für den einzelnen Fondsanleger gelten allerdings ab dem 01.01.2018 neue Steuerregeln. Wer sich jedoch auf die neuen Regeln einstellt, der kann auch profitieren.

Die gute Nachricht vorweg: Sie als Geldanleger und Sparer müssen sich mit Blick auf aktuelle oder zukünftige Steuererklärungen keine Gedanken mehr darüber machen, wo der Fonds angesiedelt ist oder darüber, ob er Dividenden ausschüttet oder nicht.

Denn ab 2018 rücken die wirtschaftlichen Überlegungen bei der Investition in Fonds oder ETFs (wieder) in den Vordergrund – die steuerlichen Kriterien treten für die Wahl des „richtigen“ Fonds in den Hintergrund.

Allerdings sollten Sie dennoch bei der Wahl der Fonds den Rat Ihres Steuerberaters suchen, denn die Finanzbranche „schläft nicht“ und Sie brauchen Sicherheit darüber, welche neuen Angebote steuerlich wie einzuordnen sind.

2. Die Änderungen und ihre Folgen im Überblick

Zunächst bleibt es bei „Altbekanntem“: Sparer, deren Erträge nicht höher sind als der jährliche Sparer-Freibetrag von 801 Euro (respektive 1.602 Euro bei Verheirateten oder in eingetragener Lebenspartnerschaft Lebende), zahlen – wie bisher auch schon – keine Steuern. Lediglich der darüber hinaus gehende Ertrag unterliegt der 25 %-igen Abgeltungssteuer (plus Solidaritätszuschlag plus mögliche Kirchensteuer). Mit diesem Freibetrag sind alle Werbungskosten abgegolten.

Allerdings entfällt der Bestandsschutz: Wer Fonds vor 2009 gekauft hat, der muss ab 2018 die Erträge versteuern. Verkauft er die Fonds-Anteile, hat er Anspruch auf einen Freibetrag in Höhe von 100.000 Euro. Damit dürften Gewinne aus dem Verkauf von „Altanlagen“ für die meisten privaten Anleger steuerfrei bleiben.

Auch für diejenigen, die einen Riester- oder Rürup-Vertrag haben, bleibt auch 2018 steuerlich „alles beim Alten“, denn die Steuerstundung bei fondsgebundenen Lebensversicherungen gilt weiter. Die Dividenden und Zinsen sind also auch weiterhin während der Ansparphase beim Anleger steuerfrei.

Die Idee hinter dem Investmentsteuergesetz war einerseits, die Besteuerung von Fonds und Indexfonds (ETFs) einfacher zu machen. Andererseits sollten aber auch Steuerschlupflöcher geschlossen werden. Die Änderungen betreffen sowohl die Inhaber deutscher als auch die ausländischer (thesaurierender) Fonds. Auf die Aktien im Fonds fallen künftig 15 % (Körperschaft-)Steuer an. Neu ist, dass diese 15 %-ige Steuer auch auf deutsche Dividenden in deutschen Fonds anfällt. Bei ausländischen Fonds und/oder Dividenden fällt weiterhin Quellensteuer an. Leihgeschäfte bringen also keinen Vorteil mehr.

Ab 2018 wird eine fiktive Steuer, eine Art Vorabpauschale auf die Wertsteigerungen eines Fonds fällig. Neuerungen hinsichtlich der Angaben in der Steuererklärung gibt es auch bei ausländischen thesaurierenden Fonds oder ETFs. Die jährliche Abgeltungssteuer fällt ab 2018 auf eine Pauschale an. Die Steuer wird „an der Quelle“ fällig, die Depotbank muss sie also berechnen, einbehalten und an das Finanzamt abführen. Sie selbst brauchen keine Angaben dazu mehr in der Steuererklärung machen. Und Sie müssen auch keine Unterlagen mehr aufbewahren. Wie hoch die Pauschale ausfällt, hängt vom Wert des Fonds und einem Basiszins ab.

3. Überblick über die Fondsarten

Im deutschen Recht spricht man von einem (Investment-)Fonds, wenn es sich um ein Publikums-Sondervermögen handelt, das von einer Kapitalanlagegesellschaft verwaltet wird. Anders ausgedrückt: In einen Investmentfonds legen (sehr) viele Anleger (einen Teil ihres) Vermögens ein. Die gesamte Vermögensmasse wird von (professionellen) Fondsmanagern in Anlagewerte, wie beispielsweise Aktien, Rentenpapiere, Derivate, Rohstoffe, Edelmetalle oder Immobilien investiert. Die Anlage des Fondsvermögens erfolgt im Namen der Fondsgesellschaft für gemeinschaftliche Rechnung der Investoren. Das heißt, die erzielten Gewinne aus den Anlagen werden an die Fondsgesellschafter je nach Gesellschaftsvertrag, in aller Regel nach dem jeweiligen Einsatz anteilig an die Gesellschafter ausgeschüttet.

Hinweis

Das gesamte Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) wird von den Neuerungen erfasst. Zusätzlich werden auch die „Ein-Anleger-Fonds“, vor allem luxemburgische Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen, als Investmentfonds dem neuen Investmentsteuergesetz unterworfen, obwohl es sich hier nicht um Investmentvermögen im Sinne des KAGB handelt. Offene Immobilienfonds müssen nunmehr auf die Erträge aus dem Verkauf einer Immobilie Körperschaftsteuer entrichten, gleichgültig, wie lange sie die Immobilie bereits besitzen. Wurde die Immobilie aber bereits vor 2018 gekauft und befand sich mehr als zehn Jahre im Portfolio des Fonds, gilt nur die Wertsteigerung ab dem 01.01.2018 als Besteuerungsgrundlage. Dagegen findet die Investmentsteuerreform keine Anwendung auf „geschlossene Fonds“, die meist als Personengesellschaft firmieren. Ihre Besteuerung richtet sich nach den allgemeinen Regeln der Besteuerung, nicht nach denen des neuen Investmentsteuerrechts.

Als Aktienfonds werden Investmentfonds bezeichnet, die vorrangig – mindestens zu 51 % – in Aktien anderer Unternehmen investieren. Regionalaktienfonds investieren lediglich in Aktien von Unternehmen einer bestimmten Region, beispielsweise Deutschland, Europa, USA, China ... Branchenaktienfonds dagegen investieren – wie der Name schon suggeriert – lediglich in Aktien von Unternehmen einer ausgewählten Branche, wie beispielsweise Pharma, Energie oder Technologie.

Immobilienfonds werden die Fonds genannt, die vorrangig – mindestens zu 51 % – in Immobilien oder Immobiliengesellschaften investieren.

Investmentfonds, die gleichzeitig in mehreren Anlageklassen investiert, nennt man Mischfonds.

Indexfonds sind eine Sonderform von Investmentfonds. Ein Investmentfonds versucht, einen Börsenindex, wie beispielsweise den DAX, möglichst genau nachzubilden. Das versucht der Indexfond dadurch zu erreichen, indem er in die dem Index zugrunde liegenden Wertpapiere im gleichen Verhältnis wie der Index investiert. In diesem Fall spricht man von „echten“ oder „physischen“ Fonds.

Es gibt aber auch – synthetische – Fonds, die Derivate (Swaps) nutzen, um die Performance ihres Fonds an den Index zu binden. Der Index wird über ein Tauschgeschäft (Total-Return-Swap) mit einer Bank abgebildet. Synthetische ETFs – die auch Swap-ETFs genannt werden – sind eine in der Regel kostengünstigere Alternative, um in Nischenmärkte oder Anlagen, die sonst nicht für Investoren zugänglich wären, zu investieren. Für synthetische ETFs entfällt ab 2018 die Steuerstundung.

Wie erfolgreich der Indexfonds ist, lässt sich mit dem Tracking Error herausfinden. Je niedriger er ist, desto besser – im Sinne von „wie der gewählte Index“ – verläuft die Wertentwicklung des Fonds. Die meisten Indexfonds werden als börsengehandelte Fonds (ETF = Exchange Traded Fund) angeboten. ETFs wollen die Vorteile von Aktien und Fonds in einem Produkt vereinen. Es gibt aber auch Indexfonds, die als konventionelle Fonds aufgelegt wurden.

Bei thesaurierenden Fonds werden sämtliche Erträge einbehalten und wieder angelegt. Sie werden also nicht an die einzelnen Anleger ausgeschüttet. Im Gegensatz dazu schütten ausschüttende Fonds die ordentlichen und teilweise auch die außerordentlichen Erträge an die Anteilsinhaber aus. Ordentliche Erträge von Wertpapierfonds sind Dividenden oder Zinsen, außerordentliche Erträge sind Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren.

4. Änderungen für private Geldanleger und Sparer

Für Sie als Geldanleger und Sparer haben die neuen Steuerregeln gleich mehrere Auswirkungen. Zunächst müssen Sie wissen, dass ab 2018 grundsätzlich alle in- und ausländischen Investmentfonds – auch Publikumsfonds genannt – einmal jährlich pauschal besteuert werden.

In- und ausländische Investmentfonds unterliegen ab 2018 mit bestimmten inländischen Einkünften der 15 %-igen (deutschen) Körperschaftsteuer zuzüglich des 5,5 %-igen Solidaritätszuschlags, so dass die inländischen Einkünfte insgesamt mit 15,825 % steuerlich belastet sind.

4.1 Die Vorabpauschale

Ab dem 01.01.2018 werden die Investmentfonds einmal im Jahr anhand einer Pauschale besteuert.

Um die Vorabpauschale zu bestimmen, errechnet der Fondsanbieter den Basisertrag. Dafür muss er den Wert der Fondsanteile zum Beginn des Steuerjahres kennen und diesen mit einem risikolosen Zins (Basiszins) sowie dem Faktor 0,7 multiplizieren. Die Formel ist:

$$\text{Basisertrag} = \text{Wert der Fondsanteile zum 01.01.2018} \times \text{Basiszins} \times 0,7$$

Der Basisertrag entspricht der Vorabpauschale, wenn er niedriger ist als die Wertsteigerung, die der Fonds innerhalb eines Jahres gut gemacht hat. Heißt: Die tatsächliche Wertsteigerung ist stets die Obergrenze für den Basisertrag (→*Beispiel 4*). Bei einem Wertverlust ist die Vorabpauschale immer 0 (→*Beispiel 5*).

Beispiel 1: Am 01.01.2018 beträgt der Wert Ihres Fondsanteils 100 Euro. Am 31.12.2018 ist der Wert auf 110 Euro gestiegen. Der Fonds schüttet nicht aus. Nach der obigen Formel beträgt die Vorabpauschale:

$$100 \text{ Euro} \times 70 \% \times 1,1 \% (\text{Basiszins}) = 0,77 \text{ Euro pro Anteil.}$$

Beispiel 2: Dieselbe Wertsteigerung wie in Beispiel 1, jetzt aber hat der Fonds unterjährig 0,50 Euro pro Anteil ausgeschüttet. Die Vorabpauschale beträgt:

$$100 \text{ Euro} \times 70 \% \times 1,1 \% (\text{Basiszins}) = 0,77 \text{ Euro} - 0,50 \text{ Euro (Aus- schüttung)} = 0,27 \text{ Euro pro Anteil.}$$

Beispiel 3: Dieselbe Wertsteigerung wie in Beispiel 1, jetzt aber hat der Fonds unterjährig 0,80 Euro pro Anteil ausgeschüttet. Die Vorabpauschale beträgt:

$$100 \text{ Euro} \times 70 \% \times 1,1 \% (\text{Basiszins}) = 0,77 \text{ Euro} - 0,80 \text{ Euro (Aus- schüttung)} = 0 \text{ Euro pro Anteil.}$$

Beispiel 4: Dieselbe Ausgangssituation wie in Beispiel 1, aber die Wertsteigerung beträgt nur 0,50 Euro und der Fonds hat unterjährig 0,20 Euro pro Anteil ausgeschüttet. Die Vorabpauschale beträgt:

$$100 \text{ Euro} \times 70 \% \times 1,1 \% (\text{Basiszins}) = 0,77 \text{ Euro, aber höchstens die Wertentwicklung des Fondsanteils; hier also } 0,50 \text{ Euro pro Anteil} - 0,20 \text{ Euro (Ausschüttung)} = 0,30 \text{ Euro pro Anteil.}$$

Beispiel 5: Dieselbe Ausgangssituation wie in Beispiel 1, aber der Fonds hat einen Wertverlust in Höhe von 1 Euro. Die Vorabpauschale beträgt:

$$100 \text{ Euro} \times 70 \% \times 1,1 \% (\text{Basiszins}) = 0,77 \text{ Euro, aber höchstens die Wertentwicklung des Fondsanteils hier also } 0 \text{ Euro pro Anteil.}$$

Hinweis

Für Sie als Privatanleger dürfte die Berechnung der Pauschale höchstens von akademischem Interesse sein, dann beispielsweise, wenn Sie die Auszüge der Depotbank besser nachvollziehen können wollen. Ansonsten haben Sie den Sparerfreibetrag (801 Euro bzw. 1.602 Euro). Liegt der Ertrag darüber, muss Sie dies auch „nicht wirklich“ kümmern, denn die Depotbank würde die Steuern ausweisen und direkt an die Finanzverwaltung abführen. Natürlich aber können Sie sich jederzeit auch mit Ihrem Steuerberater zusammensetzen, wenn Sie wissen wollen, wie die Pauschale berechnet wird und ob sie in Ihrem Fall richtig berechnet wurde.

4.2 Die Teilfreistellung

Fondsgesellschaften müssen 15 % ihrer Einnahmen aus Dividenden und Immobilien pauschal versteuern. Diese neue Steuerbelastung auf der Ebene der Fonds wird durch eine „Teilfreistellung“ kompensiert. Die Teilfreistellungen werden auf sämtliche Erträge des Investmentfonds gewährt. Zu den steuerbefreiten Erträgen zählen Pauschalen, Dividenden und auch der Verkaufserlös.

Bei Aktienfonds sind ab 2018 pauschal 30 % Prozent der Erträge steuerfrei, bei Mischfonds dagegen sind lediglich 15 % der Erträge steuerfrei. Bei inländischen offenen Immobilienfonds sind 60 %, bei einem ausländischen sind 80 % steuerbefreit.

Die Quellensteuer auf ausländische Dividenden können Sie in 2018 und den weiteren Jahren nicht mehr auf die Abgeltungssteuer anrechnen.

Auf die nicht steuerbefreiten Erträge wird die 25 %-ige Abgeltungssteuer zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag fällig, so dass die gesamte Steuerbelastung der nicht steuerbefreiten Erträge bei

26,375 % liegt. Für den Sparer, der einer erhebungsberechtigten Kirche angehört, wird auch Kirchensteuer auf den Abgeltungssteuerbetrag einbehalten. Die Höhe der Kirchensteuer wird von den Ländern festgesetzt. In Bayern und Baden-Württemberg beträgt der Kirchensteuersatz 8 %, in den übrigen Bundesländern 9 %.

Die Kirchensteuer ist eine Sonderausgabe und senkt deshalb das zu versteuernde Einkommen. Die gesamte Steuerbelastung durch die Abgeltungsteuer (25 %) inklusive des Solidaritätszuschlags (5,5 %) und der Kirchensteuer (je nach Bundesland) beträgt gerundet 28 %.

Seit dem 01.01.2015 wird die Kirchensteuer automatisch auf die Abgeltungssteuer einbehalten und über das Bundeszentralamt für Finanzen in Berlin an die Religionsgemeinschaften abgeführt. Um zu wissen, ob sie Kirchensteuer einbehalten und abführen müssen oder nicht, rufen die Geldinstitute – und zukünftig auch die Fonds oder die Depotbank – zwischen dem 01.09. und dem 31.10. jedes Jahres beim Bundeszentralamt für Finanzen die Religionszugehörigkeit ihrer Kunden, der Sparer und Geldanleger zum Stichtag 31.08. des Jahres ab.

Hinweis

Sie als Sparer oder Anleger können dem automatischen Datenabruf widersprechen. Dazu müssen Sie schriftlich einen Sperrvermerk beantragen. Aber: Der Sperrvermerk entbindet Sie nicht von der Kirchensteuerpflicht. Sie müssen die Kirchensteuer auf die Abgeltungssteuer über die Steuererklärung ans Finanzamt abführen. Sprechen Sie also mit Ihrem Steuerberater, bevor Sie den Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern beantragen.

Hinweis

Die Abgeltungssteuer, der Solidaritätszuschlag darauf und auch die Kirchensteuer werden erst dann fällig, wenn Ihre Erträge über dem Sparerpauschbetrag (801 Euro für Alleinstehende, für zusammen lebende Verheiratete oder eingetragene Lebenspartner 1.602 Euro) liegen. Sie können auch bei Fondsanlagen den Freistellungsauftrag oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung (NV) nutzen. Wenn Sie unsicher sind, wie Sie Ihre Freistellungsaufträge sinnvoll verteilen oder ob Sie eine NV-Bescheinigung vom Finanzamt erhalten, sollten Sie auch hierüber mit Ihrem Steuerberater sprechen.

Überblick: Höhe der Teilfreistellungen für Anlagen im Privatvermögen

Fondstyp	Mindestbeteiligungsquoten nach den Anlagebedingungen des Investmentfonds	Höhe der Freistellung
Aktienfonds	mindestens 51 % in Kapitalbeteiligungen	30 %
Mischfonds	mindestens 25 % in Kapitalbeteiligungen	15 %
Immobilienfonds	mindestens 51 % in Immobilien und Immobilien-Gesellschaften	60 %
Ausländische Immobilienfonds	mindestens 51 % in ausländische Immobilien und Auslands-Immobilien-Gesellschaften	80 %
Übrige Fonds	z.B. Rentenfonds	0 %

Privatanleger können im Vergleich zur früheren von der neuen Steuersituation profitieren. Voraussetzung: Sie investieren in Investmentfonds, die die Voraussetzungen für Teilfreistellungen erfüllen.

Beispiel: Paul Preul hält seine Anteile an einem Investmentfonds in seinem Privatvermögen. Der Fonds erzielt 600 Euro aus inländischer Dividende, Zinserträgen sowie Gewinne aus der Veräußerung inländischer Aktien. Der Fonds schüttet seine Erträge vollständig aus.

Steuerbelastung (ohne Solidaritätszuschlag und ohne Kirchensteuer)	Besteuerung bis 31.12.2017	Besteuerung ab 01.01.2018 Investmentfonds ohne Teilfreistellung	Besteuerung ab 01.01.2018 Mischfonds	Besteuerung ab 01.01.2018 Aktienfonds
	Euro	Euro	Euro	Euro
Ausgeschüttete Erträge	600,00	600,00	600,00	600,00
Steuerbelastung auf Fonds-Ebene	0,00	90,00 (15 %)	90,00 (15 %)	90,00 (15 %)
Zufluss ins Privatvermögen	600,00	510,00	510,00	510,00
Steuerpflichtig beim Anleger	600,00	510,00	433,50 (85 %)	357,00 (70 %)
Steuerbelastung Anleger	158,26	134,51 (26,375 %)	114,34 (26,375 %)	94,16 (26,375 %)
Steuerbelastung gesamt	158,26	224,51	204,34	184,16
Unterschied zur bisherigen Besteuerung	–	+ 66,25	+ 46,08	+ 25,90

Aus steuerlichen Gesichtspunkten sollte Paul Preul ab 2018 in Aktienfonds investieren, da er im Vergleich zu 2017 hier „nur“ 25,90 Euro mehr Steuern bezahlt.

4.3 Der Verkauf der Anteile

Um eine doppelte Besteuerung zu vermeiden, werden ab dem 01.01.2018 alle Vorabpauschalen, die während der Haltedauer des Fonds angesetzt wurden, in voller Höhe auf den Verkaufserlös angerechnet. Vom verbleibenden Verkaufserlös sind dann bei Aktienfonds 30 %, bei Mischfonds 15 % steuerbefreit.

Hinweis

Damit können ausschüttende und thesaurierende Fonds während der Haltedauer steuerlich unterschiedlich belastet sein, werden aber spätestens im Moment des Verkaufs steuerlich gleich behandelt. Sollten Sie erwägen, so große Beträge in einen thesaurierenden oder ausschüttenden Fonds zu investieren, dass der Sparerfreibetrag überschritten wird, sollten Sie sich mit Ihrem Steuerberater beraten, welche der Investitionsmöglichkeiten für Sie die steuerlich günstigere ist.

5. Übergangsregelungen

5.1 Veräußerungs- und Anschaffungsfiktion beim Jahreswechsel 2017/2018

Um den Übergang von den bisherigen zu den neuen steuerlichen Regeln zu bewerkstelligen, fingiert das Investmentsteuerreformgesetz für private Anleger eine Veräußerung sowie eine (Neu-) Anschaffung. Das heißt: Anteile an Investmentfonds gelten am 31.12.2017 mit dem letzten im Kalenderjahr 2017 festgesetzten Rücknahmepreis als veräußert und zum 01.01.2018 als wieder angeschafft.

Hinweis

Sollte sich aus der Verkaufs- und Anschaffungsfiktion ein (eigentliche) steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn ergeben, dann muss dieser erst dann tatsächlich versteuert werden, wenn der Anleger seinen Anteil veräußert.

5.2 Wegfall des Bestandsschutzes

Für Investmentfondsanteile, die Privatanleger vor dem 01.01.2009 erworben wurden, gibt es einen personengebundenen Freibetrag in Höhe von 100.000 Euro. Personengebunden heißt, jede Person hat Anspruch auf den Freibetrag, kann ihn also auch für mehrere Fonds verwenden.

Bislang konnten private Anleger ihre Anteile steuerfrei veräußern. Sie konnten also ohne jegliche zeitliche Begrenzung Wertsteigerungen nutzen, ohne dafür Steuern bezahlen zu müssen. Steigen die Kurse bis zum 31.12.2017 und realisiert der Anleger diese Kurssteigerungen, dann bleibt es bei der Steuerfreiheit. Ab dem 01.01.2018 aber werden Verkaufsgewinne steuerpflichtig, der Bestandsschutz entfällt. Deshalb wird der Freibetrag aus Vertrauensschutzgründen gewährt.

Hinweis

Für die meisten Anleger dürfte die Höhe des Freibetrags ausreichend sein, um keine Steuern bezahlen zu müssen. Falls Sie befürchten, dass dies für Sie nicht zutrifft, sollten Sie möglichst bald Ihren Steuerberater kontaktieren und sich mit ihm beraten, ob und wenn ja welche Wege des legalen Steuersparens Ihnen offen stehen.

Alle Gewinne, die ab 2018 anfallen, werden jährlich anhand der Vorabpauschale besteuert (→*Kapitel 4.1*).

Interessant dagegen wird es für Sie als Anleger und Sparer dann, wenn Sie Ihre Anteile an einem Fonds verkaufen (→*Kapitel 4.3*). Die bereits angesetzten Vorabpauschalen werden von der ab dem 01.01.2018 bis zum Verkaufstag erzielten Wertsteigerung abgezogen. Danach greift die Teilfreistellung, das heißt die Abgeltungssteuer wird – bei Aktienfonds – auf 70 % des verbleibenden Gewinns fällig.

Hinweis

Da die Banken keinen Überblick über Ihre Fondsanlagen haben, müssen sie zunächst Abgeltungssteuer einbehalten. Sie erhalten eine Bescheinigung über den Steuerabzug, den Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt einreichen oder dies Ihren Steuerberater tun lassen. Greift bei Ihnen der Freibetrag, wird Ihnen die zu Unrecht einbehaltene Abgeltungssteuer erstattet.

Achtung!

Aktuell ist es noch nicht geklärt, ob bei einem Verkauf von Altanteilen der Freibetrag mit dem vollen Gewinn, der um die Vorabpauschalen gemildert wurde, verrechnet wird, oder ob der Freibetrag „nur“ mit dem Gewinn verrechnet wird, der um die Teilfreistellung und die Vorabpauschalen gemindert wurde. Letzteres wäre natürlich besser für Sie als Geldanleger und Sparer. Halten Sie vor dem Verkauf von Altanteilen unbedingt Rücksprache mit Ihrem Steuerberater, ob die Finanzverwaltung sich zu diesem Problem bereits geäußert hat und wenn ja, in welcher Weise.

6. Die Besteuerung bei Verlusten

Es liegt nicht im Bereich des Unmöglichen oder Undenkbaren, dass ein Investmentfonds statt Wertsteigerungen zu erfahren, Verluste erwirtschaftet und/oder so an Wert verliert, dass der Anleger keine Erträge hat und einen Verlust realisieren muss, wenn er seine Anteile verkauft. Die Besteuerungsmethodik bleibt aber auch in diesem Fall die Gleiche.

Bei einem ausschüttenden Fonds müssen Anleger laufend Dividenden versteuern – auch in einem Verlustjahr. Bei einem thesaurierenden Fonds zahlen die Anleger im Verlustjahr keine Steuern. Sollte der Fonds mal Gewinne, mal Verluste erzielen, würde der Anleger im Gewinnjahr normal die Vorabpauschale versteuern.

Die Verluste können auf Gewinne angerechnet werden. Dies gilt allerdings nicht für Anteile, die vor 2009 erworben wurden. Ein Verlustvortrag ist auch weiterhin möglich.

Hinweis

Weist ein thesaurierender Fonds zum Verkaufszeitpunkt keine Wertsteigerung auf oder hat er Verlust gemacht, fallen bei Verkauf keine neuen Steuern an. Bereits bezahlte Steuern auf Vorabpauschalen werden angerechnet. Ein Ertrag in Höhe von „Null“ würde so zum Verlust oder ein bereits bestehender Verlust würde sich vergrößern. Anleger können den Verlust ins nächste Steuerjahr vortragen.

7. Die Wirkung von steuersparenden Aktionen vor und nach dem 01.01.2018

Wer seine Fonds bereits vor dem 01.01.2018 verkauft hat, hat, wenn er 2018 neu anfängt, sein Geld in Investmentfonds zu investieren, seinen Anspruch auf den 100.000 Euro-Freibetrag verloren. Jeder, der also sein Geld nicht ohnehin im Jahr 2017 abrufen wollte, war also gut beraten, die Altfonds zu behalten, auch wenn auf sie ab 2018 Abgeltungssteuer anfällt.

Wer Anteile an Investmentfonds geschenkt erhält oder sie erbt, kann sicher sein, dass die „Qualität“ der Anteile auch über 2018 hinaus erhalten bleibt. Das heißt, diese Anteile gelten auch nach der Schenkung oder der Vererbung als „Altanteile“, da der Beschenkte oder der Erbe (Gesamt-)Rechtsnachfolger in die Rechtsstellung des Schenkers oder Erblassers eintritt. Wann genau die Schenkung erfolgt oder der Erbfall eintritt, ist ohne Belang. Anders ausgedrückt: Auch dann, wenn Altanteile nach dem 01.01.2018 verschenkt oder vererbt werden, sind sie auch weiterhin als Altanteile qualifiziert. Allerdings muss etwa die Schenkung (rechts-)wirksam vereinbart und tatsächlich durchgeführt werden. So muss beispielsweise ein Schenkungsversprechen, damit es rechtlich wirksam ist, notariell beurkundet werden.

Hinweis

Bevor Sie jedoch Anteile verschenken sollten Sie sich bei Ihrem Steuerberater nach den weiteren steuerlichen Folgen, die etwa aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer resultieren könnten, erkundigen und erst danach Fakten schaffen.

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2017 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © Coloures-Pic/fotolia.com

Stand: November 2017

DATEV-Artikelnummer: 19893

E-Mail: literatur@service.datev.de